Dr. Manfred Vogel

**Dein Essen soll deine Medizin sein? Hybride Phänomene im Wettbewerb**

In der Natur: „**wandelndes Blatt**“ als Grenzgänger zwischen Pflanze und Tier.

In der Nahrungsmittelwerbung: **„Knuspriges Gemüse“** (OLG Wien 129 R 38/18h)**:** Waffelscheiben aus Mehlmischung tarnen sich als Gemüse

Begehren:

Verbot, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, die Beklagte biete gebackene Gemüsescheiben, insbesondere gebackene Scheiben der Roten Rübe zum Kauf an, wenn es sich in Wahrheit um gebackene Waffelscheiben aus einer Mehlmischung handelt, der das Gemüse, insbesondere Rote Rübe, lediglich zu einem untergeordneten Anteil und/oder in Pulverform beigemischt ist.

OLG bestätigt die Stattgebung der Klage.

Durch die Aufmachung des Produktes kann ein unrichtiger Eindruck über die Zusammensetzung der angebotenen Gemüsechips entstehen. Die Abbildung der gestapelten kreisrunden Chips tritt gegenüber der restlichen Aufmachung auf der Verpackung in den Hintergrund. Das Logo „Premium Qualität Gemüsechips hauchdünn gebacken“ und die Abbildung des Gemüses sowie der Schriftzug „knuspriges Gemüse“ sind der erste und auch entscheidende Blickfang. Es wird die Assoziation bewirkt, dass hier das Gemüse zu Chips gebacken und nicht eine Mehlmischung bearbeitet wird. Das Zutatenverzeichnis ändert nichts an der Irreführungseignung, da es aufgrund der Schriftgröße und der Platzierung nicht als ausreichend deutlich im Verhältnis zur Anpreisung angesehen werden kann.

Hybride Phänomene betreffen nicht das Vortäuschen von Eigenschaften, die in Wahrheit nicht vorliegen, sonern sind strukturell anders gelagert:

Als **„Hybrides Phänomen“** werden solche Phänomene bezeichnet, bei denen mindestens zwei als verschieden typisierte Phänomene augenfällig kombiniert sind. Hier wird nicht vorgegeben, etwas anderes zu sein als man scheint, sondern eine Zuordnung zu einem bestimmten Phänomen ist schwierig bis unmöglich, weil die **Merkmale von zwei Gattungen gleichzeitig vorliegen** (Zwitter-Phänomene).

Beispiele:

* intersexuelle Leichtathletin Caster Semenya
* gleichzeitig Pensionist und Freiberufler
* Hybrid-Auto (Mineralöl-Elektroantrieb)
* Zeitung (Kaufzeitung/Gratiszeitung): zur Zulässigkeit eines Werbevergleichs
* Personentransport (Fall UBER): Abgrenzung Taxi/Mietwagen
* Arbeitszeitgesetz: Groß- oder Kleinhandel

**Verhältnis Arzneimittel/Medizinprodukt**

4 Ob 190/17w: Vorrangregelung des § 1 Abs 3a AMG

**Medizinprodukte** iSd § 2 Abs 1 Z 1 MPG sind alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Software, **Stoffe** oder andere Gegenstände, einschließlich der vom Hersteller speziell zur Anwendung für diagnostische oder therapeutische Zwecke bestimmten und für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinprodukts eingesetzten Software, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen **zur Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind und deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologische oder immunologische Mittel noch metabolisch erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.**

§ 1 Abs 1 AMG definiert Arzneimittel als Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die (Z 1) zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind, oder (Z 2 lit a) im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen.

Es gibt daher zwei Gruppen von Arzneimitteln, nämlich jene, die wegen ihrer tatsächlichen Funktion Arzneimittel sind, und solche, die so eine Funktion zwar nicht haben, nach der Aufmachung des Produkts aber zu haben vorgeben (Präsentationsarzneimittel; RIS-Justiz RS0126741). Für die Annahme eines Arzneimittels genügt schon die subjektive Zweckbestimmung (RIS-Justiz RS0041450). Auch Präsentationsarzneimittel sind grundsätzlich den Bestimmungen des AMG zur Gänze unterworfen (zuletzt 4 Ob 117/16a mwN; RIS-Justiz RS0051393, RS0051388).

Medizinprodukte gemäß § 2 Abs 1 MPG sind gemäß § 1 Abs 3 Z 11 AMG keine Arzneimittel. Erfüllt ein Produkt sowohl die Definition des Arzneimittels gemäß § 1 Abs 1 bis 3 AMG als auch die Definition eines in einem anderen Bundesgesetz geregelten Produkts, so sind auf dieses Produkt ausschließlich die Bestimmungen des AMG anzuwenden (§ 1 Abs 3a AMG; sog „Vorrangregelung“). Dem entspricht die Regelung des § 4 Abs 1 Z 1 MPG, wonach das MPG nicht für Arzneimittel gilt, wobei die Entscheidung darüber, ob ein Produkt unter das AMG oder unter das MPG fällt, insbesondere aufgrund der hauptsächlichen Wirkungsweise des Produkts erfolgt.

Ein Produkt kann daher nicht zugleich Arzneimittel und Medizinprodukt sein.

Ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke oder ein Nahrungsergänzungsmittel, dem in seiner Aufmachung heilende oder lindernde Wirkung zugeschrieben wird, ist daher ausschließlich nach dem Arzneimittelrecht zu beurteilen

**Abgrenzung FunktionsAM/PräsentationsAM**

Funktionsarzneimittel sind Arzneimittel, die durch ihre Wirkung Einfluss auf physiologische Funktionen nehmen. Sie unterscheiden sich von den Präsentationsarzneimitteln, die ungeachtet ihrer tatsächlichen Wirksamkeit zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt sind. Die Unterscheidung geht zurück auf Art. 1 Nr. 2 des Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel.

Der Begriff des Arzneimittels ist europarechtlich vollharmonisiert.

**§ 1 Abs 1 AMG**

„Arzneimittel“ sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die

1. zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind, oder

2. im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen, oder b) als Grundlage für eine medizinische Diagnose zu dienen.

(3) Keine Arzneimittel sind

1. Lebensmittel gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 1.2.2002 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.7.2009 S. 14,

**Präsentationsarzneimittel**

Für die Beurteilung, ob ein Produkt nach Art und Form des Inverkehrbringens dazu bestimmt ist, bei Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper die Zweckbestimmung des § 1 Abs 1 Z 1 AMG zu erfüllen, ist die allgemeine Verkehrsauffassung maßgebend.

Demnach kommt es darauf an, wie die Angaben der Beklagten auf der Verpackung ihres Mittels und im Inserat vom Verkehr aufgefasst wurden, nicht aber darauf, wie sie die Beklagte verstanden wissen wollte.

Die für die Beurteilung von Werbeankündigungen zu § 2 UWG entwickelten Grundsätze sind auch hier heranzuziehen; entscheidend ist demnach der Gesamteindruck der Ankündigungen, wie er sich bei situantionsadäquater Aufmerksamkeit für einen nicht ganz unerheblichen Teil der angesprochenen Kreise ergibt. Allfällige Zweifel gehen dabei zu Lasten der Beklagten (vgl RIS-Justiz RS0051461).

**Botanicals** (Pflanzen und Pflanzenstoffe mit funktioneller Wirkung) stehen im Spannungsfeld zwischen Lebensmittel- und Arzneimittelrecht. Sie sind klassische duale Use-Stoffe, bei denen die Grenze der pharmakologischen Wirkung nur schwer einzustufen ist. Die Europäische Kommission erarbeitet derzeit eine roadmap, in welcher Botanicals und Zubereitungsmaßnahmen, die für die Lebensmittelproduktion herangezogen werden, kategorisiert werden.

Bis dahin gilt für lebensmittelverarbeitende Betriebe, die Botanicals in Lebensmittel einarbeiten, dass auf gesundheitsbezogene Angaben verzichtet werden muss, es sei denn, die Zulassung als AM liegt vor.

Ausschlaggebend ist die Abgrenzung deshalb, weil sich die Rechtsvorschriften für Herstellung, Vertrieb, Vermarktung, Überwachung und Haftung bei Lebens- und Arzneimitteln grundsätzlich unterscheiden.

**anwendbares Recht**

allgemeiner Rahmen für Herstellung und Vermarktung bei Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln:

a) Produkte müssen „sicher“ iS des Art 14 Abs 1 VO (EG) 178/2002 („BasisVO“ zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts) sein

b) betreffende Pflanzen/-stoffe dürfen nicht als neuartiges Lebensmittel („novel food“) gemäß VO (EU) 2015/2283 zulassungspflichtig sein

**Wahlmöglichkeit des Unternehmers** bei dualen Stoffen, das Produkt als Arzneimittel oder als Lebensmittel zu vermarkten.

Zu beachten ist allerdings, dass sich für beide Formen die Angaben, unter denen das Produkt **hergestellt,** **beworben und in Verkehr gebracht** werden darf, unterscheiden:

1) Herstellung und Rezeptur:

Für LM besteht kein Zulassungserfordernis; ein AM in seiner konkreten Zusammensetzung ist verkehrsfähig nur aufgrund der erfolgten **Zulassung**

Für Lebensmittel gilt das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) (einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, GMP-Verordnung, die die Forderungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 hinsichtlich der Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen gemäß GMP konkretisiert). Für Arzneimittel gilt die „Good Manufacturing Practice“ (Qualitätssicherungssystem zur Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen).

2) Werbung:

**Lebensmittel dürfen nur mit zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden** (Health Claims VO 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel), **krankheitsbezogene Bewerbung ist verboten.**

Die Bestimmungen der EG-Health Claims VO gelten für nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben, die in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für Lebensmittel gemacht werden.

**Arzneimittel dürfen nach Zulassung im Rahmen ihres Anwendungsgebiets krankheitsbezogen beworben werden.**

Beispiel aus Deutschland: Produkte in Kapselform mit Calcium werden sowohl als Nahrungsergänzungsmittel („Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt“) als auch als Arzneimittel vertrieben („zur unterstützenden Behandlung bei Osteoporose“).

3) Haftung:

Für LM gilt das ProdukthaftpflichtG, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, BGBl. I Nr. 13/2006) und das ABGB, für Arzneimittel das AMG

**Ist eine objektive Abgrenzung LM/AM möglich?**

**EuGH C-319/05, Knoblauchkapseln**

Ist ein in Kapseln abgefülltes **Knoblauchextrakt-Pulver** ein AM? Das Produkt enthält einen hohen Allicin-Gehalt, der Blutdruck und Cholesterin beeinflusst. Eine Kapsel enthält soviel Allicin wie 7,4 g frischer roher Knoblauch

EuGH: Kapselform allein genügt nicht, um beim Verbraucher den Eindruck eines AM zu erwecken. Kein PräsentationsAM

Entscheidend sind die pharmakologischen Eigenschaften eines Erzeugnisses, auf dessen Grundlage, ausgehend von den Wirkungsmöglichkeiten des Erzeugnisses, zu beurteilen ist, ob es im oder am menschlichen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen physiologischen Funktionen angewandt werden kann. Kein AM, wenn sich die im Produkt enthaltenen Stoffe nicht nennenswert auf den Stoffwechsel auswirken und somit dessen Funktionsbedingungen nicht wirklich beeinflussen („Erheblichkeitsschwelle“ wird nicht überschritten).

Deshalb ist es nicht ausreichend, dass ein Erzeugnis Eigenschaften besitzt, die der Gesundheit im Allgemeinen förderlich sind, sondern muss es wirklich die Funktion der Verhütung oder Heilung besitzen.

Diese Feststellung gilt umso mehr für Erzeugnisse, die zusätzlich zu ihrer Eigenschaft als Lebensmittel anerkanntermaßen förderliche Wirkungen für die Gesundheit besitzen. Es gibt nämlich zahlreiche allgemein als Lebensmittel anerkannte Erzeugnisse, die objektiv für therapeutische Zwecke verwendet werden können. Dieser Umstand kann jedoch nicht genügen, um ihnen die Eigenschaft eines Arzneimittels im Sinne der Richtlinie 2001/83 zu verleihen.

Demnach ist festzustellen, dass das fragliche Erzeugnis, dessen Auswirkungen auf die physiologischen Funktionen nicht über die Wirkungen hinausgehen, die ein in angemessener Menge verzehrtes Lebensmittel auf diese Funktionen haben kann, keine nennenswerten Auswirkungen auf den Stoffwechsel besitzt und damit nicht als ein Erzeugnis eingestuft werden kann, das die physiologischen Funktionen im Sinne des Art. 1 Nr. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2001/83 wiederherstellen, bessern oder beeinflussen könnte.

**EuGH, Urteil vom 15.1.2009, C-140/07, Hecht-Pharma (Produkt: Red Rice; rot fermentierter Reis)**

a) Die Arzneimittel-Richtlinie ist nicht auf ein Produkt anzuwenden, dessen Eigenschaft als Funktionsarzneimittel **wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, ohne dass sie ausgeschlossen werden kann**.

b) Ein Produkt kann nicht als Arzneimittel im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden, wenn es aufgrund seiner Zusammensetzung – einschließlich der Dosierung seiner Wirkstoffe – und bei bestimmungsgemäßer Anwendung die physiologischen Funktionen **nicht in nennenswerter Weise** durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen kann.

**physiologische und pharmakologische Wirkung**

Die **Physiologie** ist die Lehre von den normalen, insbesondere biophysikalischen, Lebensvorgängen in den Zellen, Geweben und Organen aller Lebewesen. Sie betrachtet und erforscht das Zusammenwirken aller physikalischen, chemischen und biochemischen Vorgänge im gesamten Organismus. Ziel der Physiologie ist es, Vorhersagen über das Verhalten eines betrachteten Systems (zum Beispiel Stoffwechsel, Bewegung, Keimung, Wachstum, Fortpflanzung) zu formulieren.

Das Adjektiv physiologisch wird auch im Sinne von normal, beim gesunden Menschen auftretend, nicht krankhaft, verwendet. Dementsprechend bezeichnet pathologisch eine Abweichung von den normalen, beim gesunden Lebewesen auftretenden oder wünschenswerten Lebensvorgängen.

Die **Pharmakologie** (‚Arzneimittellehre‘, bis ins 19. Jahrhundert gleichbedeutend mit Pharmazie) ist die Wissenschaft von der **Wechselwirkung zwischen Stoffen und Lebewesen**.

Pschyrembel: pharmakologische Wirkung ist die Fähigkeit von Stoffen, in Wechselwirkung mit dem menschlichen Organismus treten zu können.

Dies trifft zB auch auf Koffein oder Alkohol, einem häufigen Inhaltsstoff von Lebensmitteln, zu. Kein taugliches Kriterium zur Abgrenzung oral anzuwendender AM und LM.

Es besteht **keine gesetzliche Definition der Begriffe physiologische und pharmakologische Wirkung**; dies führt zu Anwendungsproblemen in der Praxis.

In der Rsp des EuGH seit 1983 ist der Begriff der pharmakologischen Wirkung das wichtigste Abgrenzungskriterium für die Einstufung eines Produkts als Arzneimittel.

Die Grenze der pharmakologischen Wirkung, die ein Erzeugnis zum AM macht, kann überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn das Produkt nennenswerte physiologische Auswirkungen haben.

Davon, dass die menschlichen Funktionsbedingungen wirklich beeinflusst werden, ist dann nicht auszugehen, wenn die betreffende Menge eines Stoffs auch mit Lebensmitteln aufgenommen werden kann und die Wirkung des Stoffs im menschlichen Organismus auch durch den angemessenen Verzehr von Lebensmitteln erreicht werden kann. Diese Wirkung muss zudem der Gesundheit zuträglich, somit positiv für die menschliche Gesundheit sein.

**Die pharmakologische und die physiologische Wirkung unterscheidet sich demnach nur durch den Umfang der Wirkung auf den menschlichen Organismus.**

Im Rahmen der tatrichterlichen Beurteilung der Wirkung ist die Ermittlung des angesprochenen Adressatenkreises maßgeblich. Denn duale Zutaten weisen bei Gesunden in der Regel keine pharmakologische Wirkung auf, mit der die Gesundheit positiv beeinflusst wird. Auch zur Beurteilung einer etwaigen therapeutischen Wirksamkeit ist auf eine bestimmte Patientengruppe abzustellen. **Entscheidend ist demnach, ob bestimmte Verbraucher durch die als Lebensmittel "getarnten" Produkte angesprochen werden.**

Duale Zutaten in Erzeugnissen, die sich nicht an einen abgrenzbaren Adressatenkreis wenden, können in Lebensmitteln vermarktet werden und unterliegen dann einem völlig anderen rechtlichen Regime als Arzneimittel. Sie müssen insbesondere sicher (i.S.d. Art. 14 I Basis‑VO) sein und dürfen nicht krankheitsbezogen beworben werden.

**EuGH C-308/11, Urteil vom 6. September 2012, Chemische Fabrik Kreussler**

**Abgrenzung AM/Kosmetikum**

Einordnung einer Mundspüllösung, die 0,12 Prozent des Antiseptikums Chlorhexidin enthält. Ist das Produkt wegen seiner pharmakologischen Wirkung ein Arzneimittel, das zu einer Reduktion von Speichelbakterien führt und damit eine therapeutische bzw. klinische Wirkung hat?

Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatten die Klage abgewiesen, denn der Mundspüllösung komme keine pharmakologische Wirkung zu – es fehle an der dafür erforderlichen Wechselwirkung zwischen den Chlorhexidin-Molekülen und einem zellulären Bestandteil des Anwenders. Dem Bundesgerichtshof (BGH) genügte jedoch, dass Chlorhexidin mit Zellbestandteilen im Mund befindlicher Bakterien reagiert – eine pharmakologische Wirkung könne daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Er hob daher die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Das Oberlandesgericht legte daraufhin die Frage dem EuGH vor.

Der EuGH stellte klar, dass eine Wechselwirkung zwischen den Molekülen der fraglichen Substanz und einem zellulären Bestandteil des Menschen nicht Voraussetzu**ng für die Einstufung als Substanz mit „pharmakologischer Wirkung“ sei. Denn auch Wechselwirkungen mit anderen im Organismus des Anwenders vorhandenen zellulären Bestandteilen wie Bakterien, Viren oder Parasiten könnten bewirken, dass physiologische Funktionen beim Menschen wiederhergestellt, korrigiert oder beeinflusst werden.** **Eine Wechselwirkung zwischen der Substanz und einem beliebigen im Körper des Anwenders vorhandenen zellulären Bestandteil genüge daher.**

Letztlich könne ein Produkt aber nur dann als Funktionsarzneimittel angesehen werden, wenn es **„aufgrund seiner Zusammensetzung – einschließlich der Dosierung seiner Wirkstoffe – und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch physiologische Funktionen des Menschen in signifikanter Weise wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen kann“.** Dies im konkreten Fall zu prüfen, sei nun Sache des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

**Fazit:**

• Die pharmakologische Wirkung stellt eine Wechselwirkung zwischen Molekül der Substanz und einem i.d.R. zellulären Bestandteil des Körpers dar

• Diese pharmakologische Wirkung muss die Funktionen des menschlichen Körpers erheblich beeinflussen, die über die Wirkung durch Aufnahme einer angemessenen Menge eines verzehrten Lebensmittel hinausgeht („Erheblichkeitsschwelle“).

• Die erhebliche pharmakologische Wirkung, die zur Einstufung eines Produktes als Arzneimittel führt, muss durch wissenschaftlich belastbare Daten belegt werden. Dabei muss nicht die Wirksamkeit des jeweiligen Produktes belegt werden, dennoch müssen die vorgelegten Daten einen tragfähigen Rückschluss auf die pharmakologische Wirkung zulassen

• Pharmakologische Wirkung im Sinne der Arzneimitteldefinition meint eine positive, der Gesundheit zuträgliche Beeinflussung der physiologischen Funktionen; **eine toxische Wirkung schließt die Einstufung als AM aus** („Stoffe, deren Wirkungen sich auf eine schlichte Beeinflussung der physiologischen Funktionen beschränken, ohne dass sie geeignet wären, der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar zuträglich zu sein, die nur konsumiert werden, um Rauschzwecke hervorzurufen, und dabei gesundheitsschädlich sind, entsprechen nicht der Definition gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG“; **EuGH, Urteil vom 10 Juli 2014, C‑358/13 und C‑181/14, Markus D., „legal highs“**

Zitierte Rechtsprechung

OLG Wien 129 R 38/18h, Knuspriges Gemüse

OGH 4 Ob 132/10f, Hybridzeitung zwischen Verkaufs- und Gratiszeitung

OGH 4 Ob 162/18d, Taxi oder Mietwagen

OGH 4 Ob 53/17y, Großhandel oder Kleinverkauf

OGH 4 Ob 190/17w, Arzneimittel oder Medizinprodukt (Vorrangregel)

OGH 4 Ob 117/16h, diätetisches Lebensmittel oder Arzneimittel

OGH 4 Ob 34/15a, Vermarktung von Vitalpilzen mit krankheitsbezogener Werbung

OGH 4 Ob 30/19y, irreführende Vermarktung eines Lebensmittels als Arzneimittel

OGH 4 Ob 213/06m, Nahrungsergänzungsmittel wurde krankheitsbezogen als Arzneimittel beworben

EuGH C-319/05, Knoblauchkapseln

EuGH C-140/07, Hecht-Pharma

EuGH C-308/11, Chemische Fabrik Kreussler

Literatur:

Meisterernst, Möglichkeiten der Vermarktung von Botanicals aus Sicht des Lebensmittelrechts, GRUR 2018, 482

Meisterernst, Botanicals im Spannungsfeld zwischen Lebensmittel- und Arzneimittelrecht, Ernährung 209, 41

Stephan, Pharmakologische Wirkung als Abgrenzungskriterium, Deutsches Bundesgesundheitsblatt Jänner 2017